



Helmstadt

# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Montag, den 24.11.2008  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über den Ausbau der Breitbandversorgung
- 2 Bauvoranfrage Rüth Nadine und Diehm Markus, Frankenstr. 29, Holzkirchhausen: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 675/12, Am Stöckig 14, Holzkirchhausen
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 3.1 Schreiben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten; Wesentliche Entwicklungen zu Wald- und Forstwirtschaft im Landkreis Würzburg
  - 3.2 Fahrradwege; Fahrradweg nach Waldbrunn
  - 3.3 Sachstand Beleuchtung Kirchentreppe
  - 3.4 Kennzeichnung Pfofen Parkplatz neben der VGem

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## Gäste/Referenten

Schek, Dieter Rechtsanwalt

anwesend zu TOP 1 -nicht öffentlicher Teil-

Vogler, Alexander

anwesend bei TOP 1 -öffentlicher Teil-

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Urlaub

Dietmar, Werner

krank

Wander, Stefan

beruflich verhindert

## Presse

Mainpost

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2008 wird mit der nächsten Sitzungseinladung zugestellt.

### **TOP 1      Beschlussfassung über den Ausbau der Breitbandversorgung**

Die schnelle Anbindung an das Internet ist ein bedeutender Standortfaktor. Die Verfügbarkeit breitbandiger Internetzugänge ist damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für die Kommunen sowie für Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen. Gerade in dünn besiedelten ländlichen Gebieten können aber Breitbanddienste nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder aufgrund technischer Restriktionen nicht hinreichend zur Verfügung gestellt werden. Um die Breitbandversorgung insbesondere in ländlichen Gebieten zu verbessern, fördert der Freistaat Bayern die zur Herstellung einer bedarfsgerechten Breitbandinfrastruktur notwendigen Investitionen. Hierfür werden im Bay. Staatshaushalt bis Ende 2010 insgesamt 19 Mio. € zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen bereit gestellt. Die mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft getretene und mit Wirkung vom 31.12.2010 wieder außer Kraft tretende Breitbandrichtlinie stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar.

#### **1. Rechtliche Grundlage**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Breitbandrichtlinie, der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit in der Breitbandrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), soweit GAK-Mittel eingesetzt werden.

#### **2. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung ländlicher Gebiete, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Steigerung der Attraktivität ländlicher Gebiete als Wirtschaftsstandort (z.B. durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen) durch:

- Beseitigung von Disparitäten beim Breitbandangebot, die aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten oder technischer Restriktionen bestehen;
- Verbreitung auch hochbitratiger Breitbandanbindungen.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

3.1      Gefördert werden

3.1.1    Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Breitbandversorgung der in Nr. 4.2 genannten Gebiete dienen,

3.1.2 Ausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen

sowie

3.1.3 Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen; förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist.

3.2 Der Auf- oder Ausbau der Breitbandinfrastrukturen muss der bedarfsgerechten Versorgung unterversorgter ländlicher Gebiete und/oder von Gewerbe und Industriegebieten einschließlich von Kumulationsgebieten dienen. Entsprechend dem im Landesentwicklungsprogramm verankerten Vorrangprinzip werden „ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“, bei gleich gelagerter fachlicher Notwendigkeit vorrangig berücksichtigt. Als Kumulationsgebiet im Sinn dieser Richtlinie gilt ein abgrenzbarer Teil einer Gemeinde, in dem eine deutliche Häufung von Unternehmen im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes feststellbar ist.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden. Bei Verwendung der Zuwendungen für Zuschüsse an einen nach Nr. 6.4 ausgewählten Netzbetreiber muss sichergestellt sein, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist auch für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich (Vorlage des Verwendungsnachweises) und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **5.1 Bedarfsanalyse**

Die Förderung beschränkt sich auf Gebiete im Sinn der Nr. 4.2, in denen bislang überwiegend kein oder nur ein unzureichendes Breitbandangebot bereitgestellt wird und eine Verbesserung der Versorgung unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nicht zu erwarten ist.

- Der Zuwendungsempfänger hat zu diesem Zweck nachvollziehbar den ermittelten und den ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet darzustellen. Die Darstellung soll georeferenziert erfolgen. Dafür werden die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung mittels standardisierter Internetdienste in das Internetportal [www.breitband.bayern.de](http://www.breitband.bayern.de) eingebunden. Der Bedarf ist nach gewerblicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.
- Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber nachzuweisen; dies setzt eine Analyse des Ist-Zustands sowie eine Veröffentlichung des konkreten Breitbandbedarfs im Onlineportal der Breitbandinitiative Bayern ([www.breitband.bayern.de](http://www.breitband.bayern.de)) der Anfrage voraus, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in

der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Unzureichend ist ein Breitbandangebot bei Privathaushalten von unter 1 Mbit/s bzw. bei Gewerbe- und Industriegebieten, wenn ein begründeter Bedarf nicht befriedigt wird.

- 5.2 Sollen die Maßnahmen zur Verbesserung des Breitbandangebots in einem Kumulationsgebiet bezuschusst werden, hat der Zuwendungsempfänger darüber hinaus schlüssig darzulegen, dass die zu versorgenden Gebiete die Voraussetzungen nach Nr. IV.2 Unterabs. 3 erfüllen.
- 5.3 Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch die Maßnahme die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.
- 5.4 Auswahl des Netzbetreibers
  - 5.4.1 Wird die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger für einen Zuschuss an einen Netzbetreiber verwendet, ist der Netzbetreiber im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zu bestimmen. Dieses Auswahlverfahren kann in Form einer Ausschreibung oder durch Einstellung der Aufforderung zur Abgabe einer Offerte in das Online-Portal der Breitbandinitiative Bayern ([www.breitband.bayern.de](http://www.breitband.bayern.de)) zusammen mit einer Veröffentlichung im örtlichen Amts- oder Mitteilungsblatt erfolgen.
  - 5.4.2 Die Beschreibung der Leistung muss technologie- und anbieterneutral auf der Grundlage des ermittelten und des ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarfs abgefasst sein. Sie soll in der Regel darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber allen anderen Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren hat, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten. Ein Netzbetreiber, der keinen offenen Netzzugang anbietet, kommt nur in begründeten Ausnahmefällen (technologische Restriktionen, Verteuerung der Investition um mindestens 50 %) in Betracht.
  - 5.4.3 Die teilnehmenden Netz- und Dienstbetreiber sind aufzufordern, eine technische und finanzielle Offerte abzugeben. Geht ein teilnehmender Netz- oder Dienstbetreiber in seiner Offerte von einem Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit aus, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen; auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zu Grunde liegen, aufzuzeigen.
  - 5.4.4 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den geringsten Zuschussbetrag benötigt.
- 5.5 Aufbau einer eigenen Infrastruktur
  - 5.5.1 Für den Fall, dass ein Auswahlverfahren nach Nr. 5.4 erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

- 5.5.2 Die Vergabe der Aufträge für die Arbeiten, die mit der Errichtung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Zusammenhang stehen, hat unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 5.5.3 Die Gemeinden haben die für die Breitbandversorgung notwendige Infrastruktur für mindestens fünf Jahre zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts zu bestimmen. Der Angemessenheit des Entgelts steht es nicht entgegen, wenn die Investitionskosten nur teilweise gedeckt werden.
- 5.5.4 Die teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, eine Offerte über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit dem entsprechenden marktüblichen Angebot vergleichbar sein; dies ist von den teilnehmenden Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.
- 5.5.5 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der bereit ist, das höchste Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen zu entrichten.
- 5.5.6 Der Netzbetreiber, auf den die Auswahl fällt, ist entsprechend den Anforderungen zu verpflichten, die sich aus vorstehender Nr. 6.5.4 ergeben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass er höhere als die in seiner Offerte benannten Preise nur mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers verlangen darf. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Preise den marktüblichen Verhältnissen entsprechen.

## **6. Art und Umfang der Zuwendung**

### **6.1 Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **6.2. Umfang der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben**

- 6.2.1 Zuwendungsfähig sind der Zuschussbedarf des wirtschaftlichsten Anbieters (Nr. 5.4) bzw. die Investitionskosten des Zuwendungsempfängers unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur erzielten Erlöse (Nr. 5.5). Bei Berechnung des Zuschussbedarfs (Nr. 5.4) bzw. der Investitionskosten (Nr. 5.5) sind Ausgaben des Grunderwerbs und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten nicht anzusetzen.
- 6.2.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben gemäß vorstehender Nr. 6.2.1 unter 15.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 6.2.3 Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Breitbandversorgung im Rahmen dieser Richtlinie dienen, sind bis zu einer Höhe von 10.000 € zuwendungsfähig. Ausgaben unter 2.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

- 6.2.4 Es sind nur Ausgaben für Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrags zur Durchführung von Machbarkeitsuntersuchungen und/oder Planungsarbeiten (Nr. 3.1.1) bzw. zur Ausführung des Investitionsvorhabens (Nrn. 3.1.2 und 3.1.3). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. 6.2.5 Ist in den vorstehend aufgeführten Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann.

## **7. Höhe der Förderung**

- 7.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sie beträgt je Gemeinde bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 € zuzüglich bis zu 50 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €. Wenn eine grundsätzlich förderfähige Maßnahme aufgrund des Ergebnisses der Planungen oder des Auswahlverfahrens ohne staatliche Förderung realisiert werden kann oder die Realisierung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, können Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten in der genannten Höhe auch alleine gefördert werden.
- 7.2 Bei Vorhaben, die auf die Errichtung von überörtlichen Netzstrukturen zur Versorgung mehrerer Gemeinden ausgerichtet sind und die im Vergleich zu jeweils einzelgemeindlichen Lösungen leistungsfähigere Breitbandstrukturen ermöglichen, beträgt die Höhe der Förderung des Vorhabens bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000 €, zuzüglich bis zu 50 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €.
- 7.3 Für ausgewählte Vorhaben einzelner Gemeinden mit Pilotcharakter kann eine Förderung von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 120.000 € gewährt werden. Die Auswahl von Projekten mit Pilotcharakter obliegt dem zuständigen Staatsministerium. Der Pilotcharakter ist entsprechend zu begründen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

- 8.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird. Wird die Zuwendung für einen Zuschuss an einen Netzbetreiber verwendet, hat der Zuwendungsempfänger den Netzbetreiber entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Zum Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger mit Antragstellung ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde soll dazu erforderlichenfalls die Stellungnahme einer Fachbehörde einholen.
- 8.3 Für Maßnahmen zur Schaffung der für die Breitbandversorgung notwendigen Infrastruktur sind – soweit möglich – vorrangig andere Förderprogramme zu nutzen, z. B. zur Finanzierung von Leitungsnetzen im Rahmen der Wasserver- und -entsorgung.
- 8.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn zur Verbesserung des Breitbandangebots in einer Gemeinde andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge anderer kommunaler Gebietskörperschaften. Der Zuwendungsempfänger hat eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

- 8.5 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
- 8.6 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Landwirtschaft und Forsten aufgrund von Sonderprogrammen verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer etwaigen Förderung der Erschließungsmaßnahmen kann kein Anspruch auf weitere öffentliche Finanzierungshilfen, z. B. für den laufenden Betrieb der Breitbandinfrastruktur oder für die Anpassung an künftige Entwicklungen, abgeleitet werden.

Der zur heutigen Sitzung eingeladene Leiter der Abteilung –Technische Infrastruktur Niederlassung Süd- von der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Herr Alexander Vogler, stellt fest, dass für den Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich über vier Varianten möglich sind. Dies sind:

1. UMTS
2. funkbasierte Lösungen
3. Kabelnetz von Fernseh Anbietern (z.B. Kabel Deutschland)
4. Glasfaserleitung

Zur Breitbandversorgung in Helmstadt ist folgendes festzuhalten:

Im Gemeindeteil Helmstadt sind 730 Haushalte mit einer Bandbreite von 384 KB versorgt, 118 Haushalte haben keine Versorgung. Über sog. Company Connect-Anbindungen werden derzeit drei Haushalte mit einer symmetrischen Bandbreite von 2.000 KB versorgt.

Im Gemeindeteil Holzkirchhausen stehen Bandbreiten zwischen 1.000 und 2.000 KB (je nach Lage) zur Verfügung.

Der Ausbau des Gemeindeteils Helmstadt kann –sofern keine andere Lösungsvariante (mit/ohne Förderung) ausgewählt wird- über das Verlegen einer Glasfaserleitung von Uettingen nach Helmstadt und dem Austausch der bisherigen Kabelverzweiger gegen sog. „Outdoor-DSLAM“ (ca. dreimal größer als die bisherigen Kabelverzweiger) in der Ortslage Helmstadt erfolgen. Der Ausbau des Gemeindeteils Holzkirchhausen erfolgt über das Verlängern einer vorhandenen Glasfaserzuleitung und dem Austausch der Kabelverzweiger.

Die vom Markt Helmstadt im Falle eines Ausbaus zu übernehmenden Kosten lagen nach der alten Wirtschaftlichkeitsberechnung für den GT Helmstadt bisher bei 194.000,00 € und für den GT Holzkirchhausen bei 88.000,00 €. Nach der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung betragen die Ausbaurkosten nunmehr für den GT Helmstadt 137.000,00 € und für den GT Holzkirchhausen nach wie vor 88.000,00 €.

Sollte der Markt Helmstadt sich für die Beantragung von Fördermitteln entschließen, könnte nach vorsichtigen Schätzungen eine maximale Zuwendung von insgesamt 35.000,00 € erzielt werden, wobei für den GT Holzkirchhausen auf Grund der besseren Versorgungslage keine Zuwendungen fließen werden. Für das Durchführen des durchaus aufwendigen und schwierigen Förderverfahrens ist mit einem Zeitraum von mindestens vier bis fünf Monaten zu rechnen, wobei grundsätzlich bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens offen ist, welche Technologie letztlich für den Ausbau der Breitbandversorgung zum Zuge kommen wird.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Ausbau der Breitbandversorgung in leitungsgebundener Form (Verlegen von Glasfaserleitungen) vornehmen zu lassen. Ein Förderverfahren soll auf Grund des Zeitverlustes und des grundsätzlich ungewissen Ausgangs hinsichtlich der zum Zuge kommenden Ausbautechnologie nicht durchgeführt werden. Der Ausbau des GT Helmstadt soll im Jahr 2009, der Ausbau des GT Holzkirchhausen soll im Jahr 2010 erfolgen. Der vom Markt Helmstadt zu tragende Kostenanteil wird für die gesamte Maßnahme bei 225.000,00 € liegen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge mit der Deutschen Telekom zu unterzeichnen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 2      Bauvoranfrage Rüth Nadine und Diehm Markus, Frankenstr. 29, Holzkirchhausen: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 675/12, Am Stöckig 14, Holzkirchhausen</b>
---

Mit Unterlagen vom 13.11.2008, eingegangen am 18.11.2008, beantragen Frau Nadine Rüth und Herr Markus Diehm einen Bauvorbescheid im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses. Das vorgesehene Grundstück befindet sich im Baugebiet „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen; von den Antragstellern wird um Entscheidung gebeten, ob Abweichungen von Bebauungsplan, die sich auf die Dachform und damit auf die gesamte Gebäudeform sowie auf die Wandhöhe bzw. die gesamte Höheneinstellung und die damit verbundene Geschoßsituation beziehen.

Wie sich aus den konkreten Fragestellungen und den eingereichten Planzeichnungen ergibt, ist vorgesehen, anstatt eines Satteldachs oder Krüppelwalmdachs ein Flachdach zu errichten, was bedeutet, dass das Gebäude eine reine Quaderform hätte; konstruktionsbedingt ergibt sich daraus, dass die Wandhöhe statt der Bebauungsplan max. 3,50 m 7,00 m betragen würde. Auch wenn dies wie in den Antragsunterlagen beschrieben der Firsthöhe eines Hauses mit Satteldach entsprechen würde, so ergibt sich durch den dabei entstehenden Baukörper eine völlige Abweichung zu der vom Bebauungsplan vorgesehenen Bauweise. Beim Vergleich der Gebäudehöhe eines Flachdachgebäudes in Quaderform mit der Firsthöhe eines Hauses mit Satteldach werden insoweit grundsätzlich unterschiedliche Sachverhalte miteinander verglichen, insbesondere wird die völlig unterschiedliche optische Wirkung dabei nicht berücksichtigt.

Auch die Argumentation mit wirtschaftlichen, energetischen und ökologischen Gründen ändert nichts an der Tatsache, dass die eingereichte Planung sowohl im Volumen des Baukörpers als auch in der Gebäudegestaltung vom Bebauungsplan nicht nur abweicht, sondern diesem grundsätzlich widerspricht. Im übrigen sind wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte auch bei der vom Bebauungsplan vorgesehenen Baugestaltung umsetzbar.

Da die übrigen Fragestellungen (Anzahl der Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl) ebenfalls mit der grundsätzlichen Situation bezügl. der Höheneinstellung und der Gebäudeabmessungen zusammenhängen, gilt die o.g. Sachdarstellung hier in gleicher Weise. Im Hinblick auf die Frage des Kellergeschosses als Vollgeschoß (d.h. zur Heraushebung dieses Geschosses aus dem Gelände) ist ergänzend zu berücksichtigen, dass dieses Geschoss bei einer Grundfläche von 9,50 m x 11,70 m kaum vollständig als Garage genutzt würde; sofern im Kellergeschoß zusätzlich eine Einliegerwohnung geplant sein sollte, würde dies evtl. auch Stellplatzprobleme in dem engen Baugebiet verursachen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die eingereichte Planungsvariante nicht nur vom Bebauungsplan abweicht, sondern diesem grundsätzlich widerspricht und zu einer Fremdkörperwirkung innerhalb des Baugebietes führen würde. Entsprechende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans können deshalb nicht befürwortet werden.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den in der Bauvoranfrage aufgeführten Abweichungen vom Bebauungsplan „An der Klinge II“ zuzustimmen und der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 4  
Persönliche Beteiligung: -

### **TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 3.1 Schreiben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten; Wesentliche Entwicklungen zu Wald- und Forstwirtschaft im Landkreis Würzburg**

Mit der Sitzungseinladung wurde das Schreiben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 11.11.2008 zugestellt. Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass im Landkreis Würzburg drei Pilotprojekte für eine Waldneueordnung durchgeführt werden. Eines dieser Projekte läuft derzeit im Gemeindeteil Holzkirchhausen.

#### **TOP 3.2 Fahrradwege; Fahrradweg nach Waldbrunn**

Bürgermeister Hans Fiederling hat schon vor Wochen angeregt, die Fahrradwegstrecke von Helmstadt nach Waldbrunn gemeinsam in Augenschein zu nehmen. Die Strecke des Fahrradweges von Helmstadt über den „Waldbrunner Weg“ und den „Grenzweg“ nach Waldbrunn wurde abgefahren. Auf dem Rückweg wurde die geplante Fahrradweg-Strecke auf der nördlichen Seite der Würzburger Straße über Mädelhofen, Autobahnüberführung in der Platte links und alter Würzburger Weg befahren. Der Radweg Waldbrunner Weg soll nach dem Wunsch von Bürgermeister Fiederling bestehen bleiben und gepflegt werden, auch wenn der Radweg Richtung Mädelhofen einmal realisiert sein sollte. Bei insgesamt stärkerer Frequenz von Fahrradfahrern in der Helmstadter Flur könnte auch der bisher nur schwach befahrene Weg nach Waldbrunn auf mehr Interesse stoßen. Es ist geplant, die Wege auf der Helmstadter Seite in den nächsten Wochen zu überarbeiten und wieder herzustellen.

#### **TOP 3.3 Sachstand Beleuchtung Kirchentreppe**

Die Lieferung und Installation der Beleuchtungseinrichtung an der Kirchentreppe soll in der ersten Dezemberwoche erfolgen.

### **TOP 3.4 Kennzeichnung Pfofen Parkplatz neben der VGem**

Die Absperrpfofen (Durchfahrt zum Ortskern) sollen nach Möglichkeit durch das Anbringen von geeigneten Markierungen besser kenntlich gemacht werden.

Edgar Martin  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer